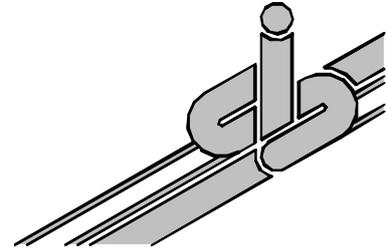


ARCHITEKTURBÜRO SCHÖNBERGER

Rapotohöhe 5
92526 Oberviechtach
Tel.: 09671/917395
Fax.: 09671/917396
Email: info@architekten-schoenberger.de
www.oberpfalz-architektur.de



Gemeinde Trausnitz

Vertr. durch Herrn 1. Bürgermeister Martin
Schwandner
Hauptstr. 22
92555 Trausnitz



Baugebiet „SONNENHANG“

Festsetzung zur Gestaltung

Zum Schutz des Ortsbildes

Zur Pflege und Weiterentwicklung der ortsräumlichen und baulichen Struktur und Gestalt

Als Beitrag zur Baukultur

Inhalt

- 0 Präambel**

- 1 Generalklausel**

- 2 Geltungsbereich**
 - 2.1 Räumlicher Geltungsbereich**
 - 2.2 Sachlicher Geltungsbereich
 - Bauliche Maßnahmen
 - Höherrangiges Recht

- 3 Städtebauliche Merkmale**
 - 3.1 Dachlandschaft**
 - 3.2 Gebäudestellung und Gebäudestruktur**
 - 3.3 Abstandsflächen**
 - 3.4 Umfeld der Gebäude**
 - 3.5 Ortsansicht**

- 4 Gebäudemerkmale**
 - 4.1 Außenwände, Fassade**
 - Typische Gebäudeformen
 - Höhe und Proportion
 - Sockel
 - Putz
 - 4.2 Wandöffnungen**
 - Wandeinschnitte
 - Fenster und Türen
 - Fenstertüren
 - Sonstige Fensterelemente
 - Türen
 - Tore
 - Material
 - Sicht- und Sonnenschutz

4.3 Dächer

Konstruktion und Form
Traufe und Ortgang
Dachtyp Sparren- oder Kehlbalkendach
Dachtyp flachgeneigtes Pfettendach mit Dachüberständen
Dacheindeckung
Dachausbau
Dachgauben und sonstige Dachaufbauten
Gaubenfenster
Sonstige Dachfensterelemente
Dachrinnen und Fallrohre, Verwahrungen
Kamine und sonstige Auslässe
Technische Einrichtungen
Solar- und Photovoltaikanlagen

4.4 Anbauten

Balkone, Loggien, Lauben
Wintergärten
Erker
Windfang, Regenschutz

5 Außenraum

5.1 Einfriedungen und Tore

5.2 befestigte Flächen

5.3 unbefestigte Flächen / Gärten und Grünflächen

Impressum



Quelle: Oberpfalz-Luftbild

0

Präambel

Die Vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen des Dorferneuerungsverfahrens in den Jahren 2016 bis 2018 haben gezeigt, dass Trausnitz ein Dorf mit bedeutenden städtebaulichen Werten ist. Diese Werte sollen mit dieser Satzung geschützt, aber auch vermittelt, weiterentwickelt und fortgeschrieben werden.

Es ist Ziel der Gestaltungsempfehlung für das neue Baugebiet SONNENHANG in der Nähe von Kirche und Sachsenturm im Rahmen der Bebauungsplanerstellung qualitative Vorgaben für die Neubauten aufzustellen und diese zu vermitteln. Dazu ist auch vorgesehen, dass Bauwillige für ihre Einfamilienhaus ähnlich einer Bauberatung, durch das Architekturbüro in der Planung unterstützt werden. Ziel ist es, durch das kleine Baugebiet das baukulturelle Erbe des historisch gewachsenen und geformten Ortskernes von Trausnitz zu entwickeln, zu sichern und zu pflegen sowie in der Zukunft ortsräumliche und bauliche Qualitäten zu fordern und zu fördern.

Diese Gestaltungsgrundlage soll nicht nur gestalterische Missgriffe verhindern helfen, sondern zu einer positiven Gestaltungspflege¹ beitragen, die dem menschlichen Grundbedürfnis nach Harmonie, Schönheit und Ordnung gerecht wird.

Die Anforderungen an zeitgemäßes Wohnen und Arbeiten sollen bei der Anwendung beachtet werden.

Ebenso ist gerade im Hinblick auf die Ortseinsicht von oben (Sachsenturm), Hanglage, Fernbeziehung usw. die „fünfte“ Fassade (Dach) zu beachten

Die Gestaltungsgrundlage fördert Handlungs- und Rechtssicherheit und ist einheitliche Richtlinie für das neue Baugebiet.

¹ vgl. dazu Dr. Simon, BayVBl 1995, Heft 5

1

Generalklausel

- Eigenheiten der topographischen Lage und der historische Umgang mit dieser Situation (Mauern, gestaffelte Gebäudeanordnungen, Plateau, Böschungen) sind als Grundlage zu berücksichtigen.
- Neubaumaßnahmen sind mit ihrer Umgebung in Einklang zu bringen oder sollen einen neuen gestalterischen Zusammenhang herstellen.
- Die sog. „moderne“ Architektur ist durchaus gewünscht. Die obigen und nachfolgenden Grundlagen der Qualitäten sind aber zu beachten
- Handwerkliche Arbeit soll gefördert und weiterentwickelt werden.
- Für neue funktionale Anforderungen und Techniken (z.B. PV-Anlagen) sind im Sinne dieser Satzung geeignete gestalterische Lösungen zu finden.
- Die Fernwirkung von Trausnitz (im Tal) ist bei baulichen Maßnahmen zu berücksichtigen.



2 Geltungsbereich

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes SONNENHANG

2.2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Bauliche Maßnahmen

Diese Gestaltungsgrundlage gilt für alle baulichen Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und für die Gestaltung von privaten Freiflächen mit Mauern und Einfriedungen.

(2) Höherrangiges Recht

Höherrangiges Recht wie Planungs- und Baurecht (BauGB und BayBO) sowie Denkmalschutz bleiben von dieser **Festsetzung** unberührt.

Die Denkmäler nach Bayerischem Denkmalschutzgesetz (DschG) sind in der Anlage aufgeführt und dargestellt.

Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist gem. der im Art8 Abs 1 -2 BayDSchG verankerten Meldepflicht das Bay. Landesamt für Denkmalpflege oder die untere Denkmalschutzbehörde zu informieren.

3 Städtebauliche Merkmale

3.1 Dachlandschaft

Grundsatz

Der einheitliche, ruhige und geschlossene Gesamteindruck der Dachlandschaft ist zu erhalten. Dächer von Neubauten müssen sich in Form, Neigung, Material, Farbigkeit und Dachaufbauten einordnen.

Dachaus- und Dachaufbauten sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.



3.2

Grundsatz

Gebäudestellung und Gebäudestruktur

Die Stellung der Gebäude zur Straße sowie die Stellung der Gebäude und Nebengebäude untereinander sind grundsätzlich beizubehalten bzw. weiterzuentwickeln. Die teilweise aneinanderggebauten Gebäude müssen in Lage und Höhe, Form und Gebäudeanschlüssen

Der besonderen Topographie von Trausnitz ist beim Einbinden der Gebäude in das Gelände Rechnung zu tragen.

3.3

Grundsatz

Abstandsflächen

Von der Abstandsflächenregelung nach Art. 6 Bayerischen Bauordnung (BayBO) kann abgewichen werden, wenn die Abweichung den Zielen dieser Gestaltungsgrundlage entspricht, es die ortstypische Bauweise erfordert und das Landratsamt (LRA SAD) als Bauaufsichtsbehörde die Abweichung zugelassen hat.

3.4

Grundsatz

Umfeld der Gebäude

Die unbefestigten und befestigten Flächen sowohl im privaten, als auch öffentlichen Bereich der Höfe und Gärten mit Treppen und Geländer, Mauern und Zäunen sind in Form und Material auf die Gebäude abgestimmt und zurückhaltend zu gestalten.

3.5

Ortsansicht

Auf die Fern- bzw. Außenwirkung der Gebäude ist zu achten.



4

Gebäudemerkmale

4.1

Außenwände, Fassaden

Typische Gebäudeformen Altort

- kleine 1-geschossige, später 2-geschossige Satteldachgebäude, Zwerchhäuser, Remisen und traditionell gebaute Holzstadel mit Boden-Deckel-

Schalung

- in den Hang gebaut, meist mit Teilunterkellerung / Kellergewölbe
- kurze Dachüberstände, kurze Kniestöcke
- schlichte Gebäudeformen, einfache rechtwinklige Grundrisse
- Die historischen Dächer sind begründet durch die Konstruktion meist direkt auf der Zerrbalkenlage aufliegend errichtet worden.

Höhe und Proportion

Die Außenwände bilden eine klare Grundform auf rechteckigem Grundriss ohne Vor- und Rücksprünge. Anbauten setzen sich deutlich davon ab.

Für die Bewahrung des Ortsbildes und des Dorfbildes sollte die Bautradition bei Um- und Neubauten eingehalten werden. Die dichte Gebäudestellung ergab wegen der einfachen Baukörper stets ein angenehmes und harmonisches Ortsbild. Zwerchhäuser sind einfach gestaltet, Nebengebäude ordnen sich dem Haupthaus unter, einfache und klare Grundrisse dominieren im Dorfbild.

- schlichte Bauformen, einfache rechteckige Grundrisse, längliche Baukörper ermöglichten eine gute Belichtung über die Längsseiten
- ein- bis zweigeschossige Bauweise, in den Hang gebaut
- dichte Bebauung zum Schutz vor Wind und Wetter und aus Platzmangel
- einfache Satteldächer, bei Nebengebäuden auch Pultdächer
- Hierarchie Haupt- und Nebengebäude sollte klar erkennbar bleiben
- private Gebäude sollten sich in Höhe und Größe dem Bauvolumen historischer Sonderbauten wie Sachsenturm, Burg, Kirche, Pfarrhof und öffentlichen Gebäuden unterordnen.
- Vor- und Rücksprünge vermeiden, kompakte Baukörper bevorzugen (siehe BAUSTRUKTUR)
- Grenzbebauung beibehalten
- Anfügungen am Gebäude wie Balkone, Wintergärten und Dachterrassen sind möglichst zu vermeiden und eher an untergeordneten Fassaden anzubringen

Sockel

Zulässig ist	ein in Putz bündig ausgeführter Sockel (siehe auch Pkt.4.5(1)) oder ein Sockel aus Naturstein in matter Optik.
Unzulässig	sind insbesondere Keramik- oder Zementplatten sowie Bleche oder Natursteinfliesen.



Putz

Grundsatz

Ziel ist:

- Erhaltung und Wiederherstellung historischer Fassaden
- Erhaltung und Wiederherstellung historischer Bauteile wie Gesimse, Fenster- und Türleibungen aus Granit, Heiligennische (Burgstraße 2)
- Putzflächen aus hellen Mineralfarben
- Entfernen von ortsfremden Fassadenverkleidungen (z.B. Eternit, Faserzementplatten oder Fliese)
- Nachbildung historischer Abschlüsse
- **beim Aufbringen eines Wärmedämmverbundsystems ist besonders die Ausbildung der Details an Fensterbänken, Trauf- bzw. Ortgangsanschlüssen zu beachten.**
- Fassadenfarben in erdfarbenen bzw. sandigen Tönen aus den Bereichen Weiß, Ocker, Gelb, Rot, Grün, Braun und Grau wählen

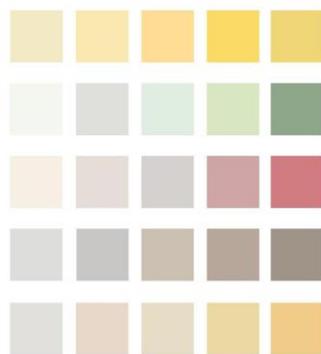


Abbildung 24: Farbtafel für Fassadengestaltung



Putzfassade mit Farblisenen als Trennungselement

4.2 Fenster und Türen

Fenster sind mit deutlich stehenden und rechteckigen Formaten auszubilden, typisch ist das Verhältnis 2:3 von Breite zu Höhe.

Zulässig



Grundsatz

Stadelähnlicher Charakter mit großen Fensteröffnungen

- Die Öffnungen (Fenster und Türen) sollten in einem ausgewogenen Verhältnis zur Wandfläche stehen. Kleine Flächen vertragen keine großen Öffnungen. Wenige Formate bei den Fensteröffnungen wählen.
- Fenster aus Holz, wenn möglich, mit Sprossen oder filigrane Kunststofffenster
- Aufgreifen bestehender Sprossenformate bei Fenstereinteilung
- Fensterläden sind als klassische Brettläden oder auch Schiebeläden sinnvolle Alternativen zu Rollläden und windempfindlichen Raffstores.



- Haustüren in der Tradition alter Holztüren
- Einfache Bauten mit klarer Gliederung



4.3 Dächer

Konstruktion und Form

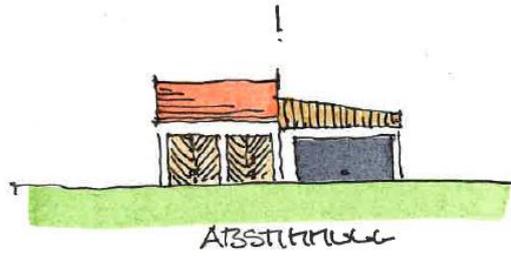
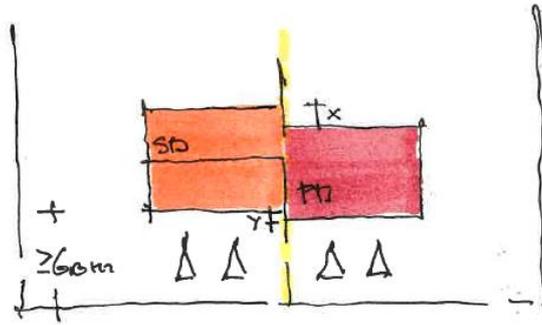
Grundsatz Die Dachlandschaft von Trausnitz präsentiert sich mit ihren steilen Satteldächern, mit mittigem First und geringen Dachüberständen typisch für die Oberpfälzer Bautradition. Regionaltypisch ist auch die vollständige Verbretterung durch Boden-Deckel-Schalung. Für Nebengebäude fanden Pultdächer oder Satteldächer mit ungleichen Dachflächen Verwendung.

Die Dacheindeckung beschränkt sich auf naturfarbene Muldenfalz- oder Biberschwanz-Ziegel. An der Traufe sind kurze und auch längere Dachüberstände kennzeichnend – je nach Gebäudenutzung und Hanglage, die Ortsgänge sind meist schmucklos. Die Firstausrichtung ist der Topographie geschuldet meist in Ost-West-Richtung vorzufinden. Gauben finden sich im alten Ortskern nur wenige.

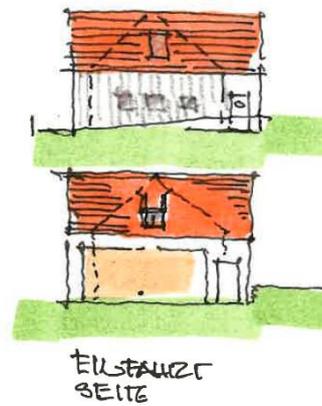
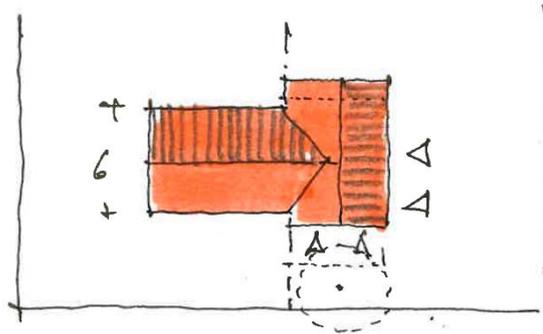
Zugelassen sind Dächer mit einer Dachneigung zwischen 30 und 46 Grad. Beide Dachflächen sind in ihrer Neigung gleich, der First liegt mittig.

Zwerchhausgiebel haben sich in Höhe und Breite dem Hauptdach deutlich unterzuordnen.

zugelassen sind untergeordnete, schmale Nebengebäude z.B. Grenzbauten bis zu einer Tiefe von 7 m mit Sattel und Pultdach. Die Neigung orientiert sich an den baulichen und konstruktiven Gegebenheiten und kann vom begrünten Flachdach bis zum steilen Satteldach für PV-Anlagen reichen. Wichtig ist die Abstimmung mit dem Nachbarsgebäude / Bauherrn



Zugelassen sind an untergeordneten Anbauten begrünte Flachdächer evtl. auch mit kleinen Sitzbereichen, Abstandsflächenrecht nach BayBO ist einzuhalten.



Dachtyp Sparren- oder Kehlbalkendach

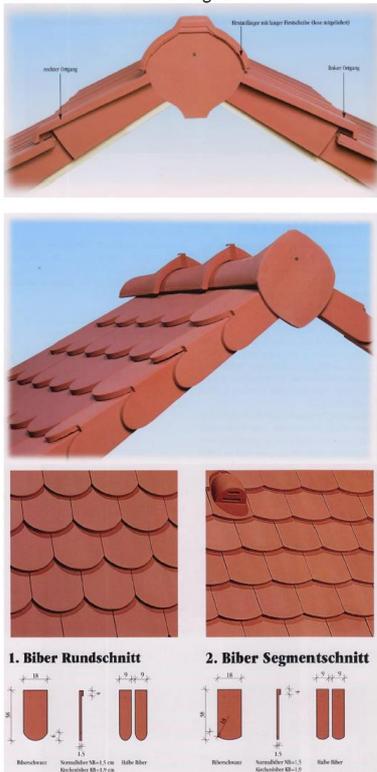
Der knappe Ortgang kann durch aufgemauerte Dachziegel, einer Zahnleiste aus Holz oder durch knappes Auskragen der Dachlatten mit einem schmalen Wind- und Stirnbrett hergestellt werden.

Dachtyp flachgeneigtes Pfettendach mit Dachüberständen

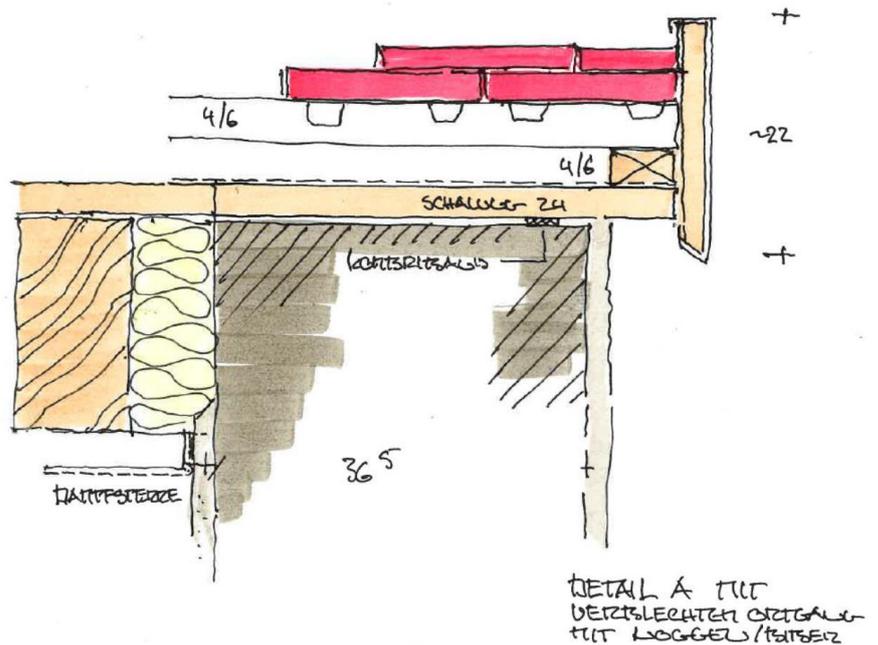
Unzulässig

sind hier „oberbayrisch“ gestaltete Dachabschlüsse. Die Gebäude der Oberpfalz bzw. des hier bereits einwirkende bayerischen Waldes sind schlicht und einfach zu halten.

Dachziegel naturrot ohne Engobe
Biberschwanz und Falzziegel

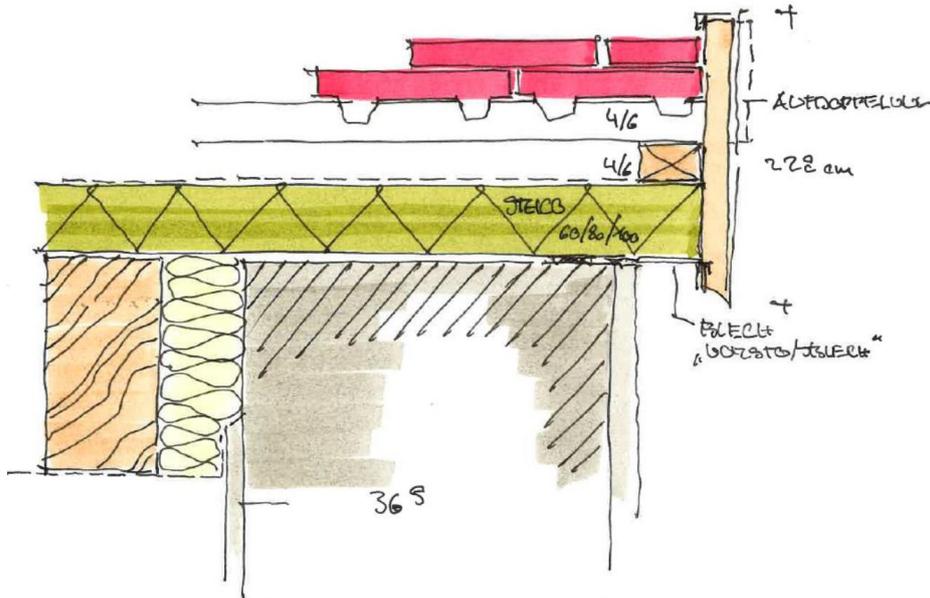


Standarddetail in einfacher Ausfertigung. Auf Grund der Hohen Ortgangsabschlüsse – hier ohne Formstein – relativ hoch



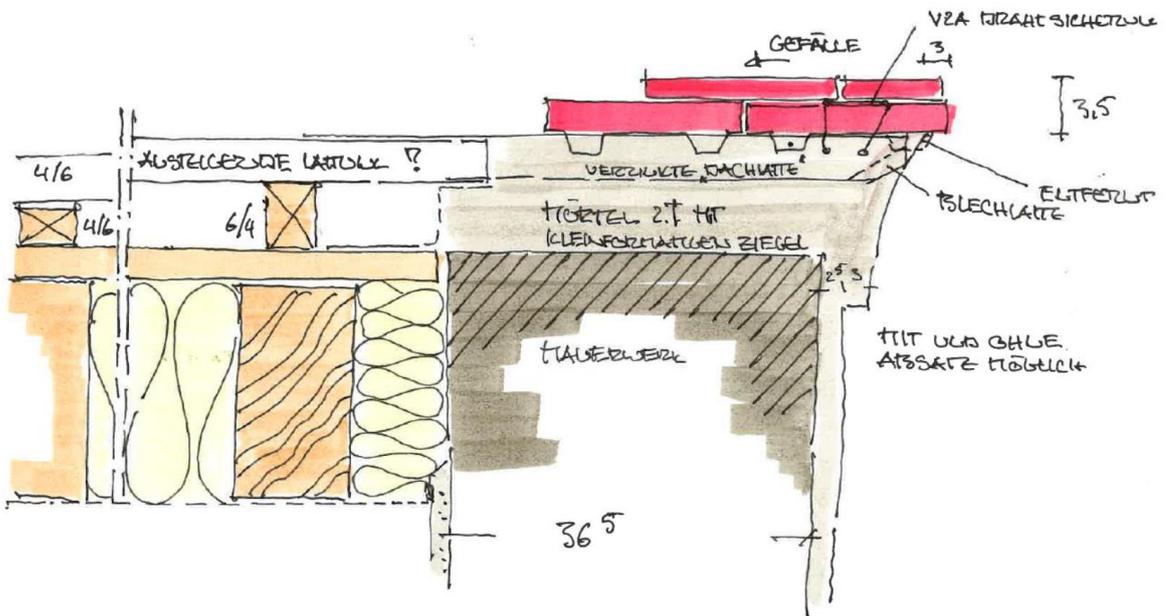
Festsetzung Gestaltungsgrundlage Baugebiet „Sonnenhang“ Gemeinde Trausnitz

Bei Ausführung mit Dämmaufbauten, Holzweichfaserplatte statt Schalung usw. erhöht sich der Aufbau. Ausführung der Organgverblechung mind. zweiteilig mit einem Absatz. Ausführung als Dreischichtplatte mit einem ca. 12 cm hohen Plattenstreifen als Aufdoppelung



DETAIL B MIT GUTEM DÄCHPLATTE Z.B. STECO UND SEHR VERLEBTEM ORTGANG

Aufwändiges, aber bei richtiger Ausführung sehr dauerhaftes und schönes Organgdetail mit Tradition. Die früher einfach eingeputzten Latten in den Kaldachstühlen werden heute durch verzinkte Blechplatten mit deutlich abgeschrägter Spitze ersetzt. Ausführung sowohl mit Biber als auch Falzziegel möglich.

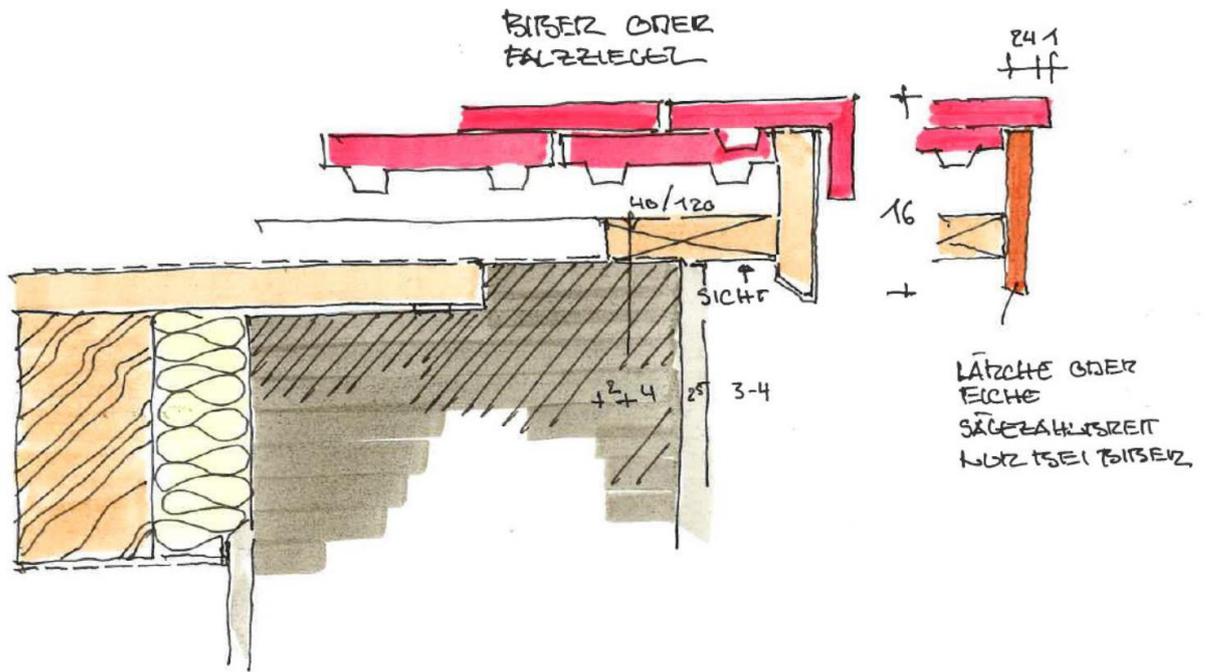


DETAIL C MIT ERGÄNZTEREM ORTGANG

Festsetzung Gestaltungsgrundlage Baugebiet „Sonnenhang“ Gemeinde Trausnitz

Knapper – nicht eingeputzter Ortgang mit Formstein oder Sägezahn. Letzterer nur bei Biber und nach 20 / 30 Jahren im Rahmen der ersten Fassadenarbeiten wohl erneuerungsbedürftig.

Detail des „Siedlungshauses der 50er und 60er Jahre“ mit Segmentschnittbiber



DETAIL D
KNAPPEN ORIGINAL
MIT FALZZIEGEL
ALT. MIT SÄGEZAHN



Ortgang gemauert Detail C



Gaube mit Sägezahn



Übergang Hauptdach Gaube mit Blechnoggen herausgedeckter Übergang



Sägezahnwindbrett vor der Eindeckung



Biberschwanz mit Gesimsausbildung



Details und Ausführung

Dacheindeckung

- Zulässig** sind Dacheindeckungen mit möglichst flachen, naturbelassenen, d.h. nicht engobierten Tondachziegeln, bevorzugt Biberschwanz und Falzziegeln. Gauben und andere Nebenflächen können auch mit handwerklich aufgetragenen Blechen hergestellt werden.
- Unzulässig** sind glänzende, farbige Dachziegel, Dachpappschindeln und Kunststoffeindeckungen.

Dachausbau

- Grundsatz** Das Dach ist auch auf Grund der Draufsicht vom Burgturm aus möglichst großflächig geschlossen zu halten, alle Dachaufbauten haben sich in der Dachfläche deutlich unterzuordnen. Sie müssen erkennbar geordnet sein und auf die Fassade Bezug nehmen.
- Zulässig** ist der Dachausbau für Wohnzwecke und nicht störende Gewerbe.

Dachgauben und sonstige Dachaufbauten

- Grundsatz** Ein zum Ausbau vorgesehenes Dachgeschoss ist vorrangig von den Giebelseiten her zu belichten.
- Zulässig** ist die Schaffung weiterer notwendiger Belichtungsflächen über Einzelgauben. Die Anzahl der Gauben ist dabei möglichst gering zu halten, je Dachseite darf nur eine Gaubenart verwendet werden.

Bei freistehenden oder giebelständigen Gebäuden müssen Gauben einen Abstand von mindestens 3 m vom Dachrand haben.

Die Gauben sind mit geringen Abmessungen zu dimensionieren. Gaubenwangen, Traufe und Ortgang der Gaube sind so knapp wie möglich zu halten. Für die Trauf- bzw Ortgangausbildung gilt Pkt 4.3 (2) sinngemäß.



Gaubenfenster

Gaubenfenster sind rund 20% kleiner als die Fassaden bestimmenden Fenster zu halten. Bei Rettungswegen aus Fenstern aus dem Dachgeschoss sind die Mindestmaße nach Art. 35 Abs 4. BayBo einzuhalten.

Sonstige Dachfensterelemente

Zulässig

sind in begründeten Fällen bei Warmdächern (ausgebaut) die Belichtung über Dachflächenfenster mit stehendem Format. Ausnahmsweise sind auch größere Dachflächenfenster als Lichtband möglich, wenn sie in Dimension und Gestaltung in die Dachfläche integriert und möglichst nicht einsehbar sind.



Abstimmung mit Gemeinde / LRA Dacheinschnitte

Nicht zulässig

sind alle Arten von Dacheinschnitten

Dachrinnen und Fallrohre, Verwahrungen

Spenglerarbeiten sind in handwerklicher und konstruktiv angemessener Verarbeitung mit Kupfer oder verzinkten Blechen oder Zinkblech auszuführen.

Nicht zulässig

sind Rinnen und Fallrohre aus Kunststoff oder Farbaluminium

Kamine und sonstige Auslässe

Grundsatz

Kamine und sonstige Auslässe sollen in Firstnähe aus dem Dach stoßen.

Zulässig

Zulässig sind gemauerte Kamine und Kamine aus Fertigteilen, die verputzt sind.

Abweichend

zugelassen sind in begründeten Fällen Verblechungen, frei stehende Kamine aus mattiertem Edelstahl und andere Sonderlösungen. Abstimmung mit der Gemeinde.

Unzulässig sind Kunststoffverkleidungen.

Technische Einrichtungen

Notwendige technische Einrichtungen wie z.B. Satellitenschüsseln, Klimageräte, Entlüftungsanlagen insbesondere auf den Dächern von Gebäuden sind möglichst nicht einsehbar und unauffällig anzuordnen.

Solar- und Photovoltaikanlagen

Grundsatz

Solar- und Photovoltaikanlagen sind vorzugsweise an Nebengebäuden und an möglichst nicht einsehbaren Dach- und Wandflächen oder bodennah in ihre Umgebung zu integrieren.

Wegen der in der Regel größeren Dimension von Photovoltaikanlagen sind diese besonders sorgfältig zu platzieren.

- Anlagen, die neben der gut abgewogenen Lage folgende Voraussetzungen erfüllen:
- die Module sind in einem geschlossenen, rechteckigen
- Feld ohne Lücken und Abtreppungen sowie Dachflächen parallel und nah an der Dachhaut anzuordnen bzw. als Teil der Dachhaut zu installieren
- First, Ortgang und Traufe sind freizuhalten
- bei Neubauten können die Anlagen vollflächig die Dachhaut ersetzen,
- sie müssen eine matte, tiefdunkle Oberfläche haben und ohne sichtbare metallisch-glänzende Einfassungen sein,
- die Unterkonstruktion darf nicht sichtbar sein, andernfalls ist sie dunkel zu streichen.

Nicht zulässig

sind Photovoltaikanlagen, die das Ortsbild verunstalten sowie Anlagen auf Baudenkmalern und im Nähebereich von Baudenkmalern.
(Der Nähebereich ist durch die Grünzäsur nicht gegeben)



Die Errichtung von Kollektoren oder Solarzellenplatten wird wegen der Fernwirkung nur unter folgenden Auflagen gestattet.

PV- Anlagen:

- Matte, dunkel gerahmte Elemente mit geometrischem und symmetrischen Gesamtaufbau.
- Mindestabstand an First, Ortgang und Traufe 30 cm.
- keine unregelmäßigen Anordnungen,
- keine Aufständereien,
- keine Entfernung von Bewuchs auf Grund von Verschattungen,
- keine vom öffentlichen Straßenraum sichtbar montierten Wechselrichter.

Solarthermie:

- Gleiche Vorgaben wie zur PV-Anlage. Änderung zum letzten Punkt: Keine vom öffentlichen Straßenraum sichtbare Leitungsführung (Wellrohr).

4.4

Anbauten

Grundsatz

Alle Anbauten sind dem Hauptgebäude deutlich untergeordnet auszubilden und müssen nach Lage, Dimension, Material und Farbe auf das Hauptgebäude und die Umgebung abgestimmt sein oder kurz abgesetzt sein.

Balkone, Loggien, Lauben

Zulässig

sind Balkone, Loggien und Lauben in untergeordneter und integrierter Form.

Unzulässig

sind insbesondere Balkone im Dach.

Wintergärten

Zulässig

sind Wintergärten in untergeordneter und integrierten Bereichen als eigenständige Konstruktion in leichter Holz- oder Metallbauweise oder separat stehende Sitzbereiche (Salettl).

Unzulässig

sind Konstruktionen aus Kunststoff sowie spiegelnde und farbige Gläser.

Windfang, Regenschutz

Zulässig

sind Windfänge und Überdachungen in leichter Holz- und Stahlkonstruktion mit Blech- oder Glaseindeckung oder vorgelagerte Überdachungen in Holzkonstruktion mit dem Hauptdach angeglichenen Ziegeleindeckung.



5. Außenraum

Grundsatz Einfriedungen prägen wesentlich das Ortsbild. Hoftoranlagen in Holzbauweise mit senkrechter Lattung fügen sich neben den vielzählig erhaltenen Stadeln stimmig in das Ortsbild ein. Die Einzäunung war ehemals Schutz vor dem „Federvieh“ und ist mittlerweile vielerorts prestigeträchtigen Revierabgrenzungen gewichen. In der Ortsrandlage mit dem angrenzenden Biotop, der Übergang zu der Obstwiese kann leicht und transparent erfolgen.

5.1 Einfriedungen und Tore

zulässig naturbelassene Holzzäune und Tore in senkrechter Lattung (Holzstaketenzäune)
Metallzäune und Tore in Formsprache und Gliederung an die noch vorhandenen historischen Toren angepasst
Zaunsockel und Pfosten aus Granit – Verwendung von regionalem Granit (Oberpfälzer Granite)
Böschungsmauern aus Granitbruchsteinen oder Trockenmauern mit Wiederverwendung alter Steine bei Sanierung oder Neuaufbau alter Böschungsmauern



Unzulässig Sind Kunststoff-, Edelstahlzäune und Betonmauern
nicht ortstypische Gabionen
ortsfremde Zaunmodelle wie Jägerzäune, Edelstahlzäune

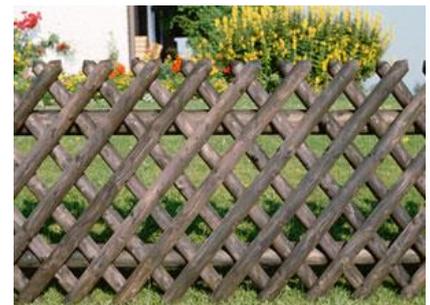
Negativbeispiele:



Nicht ortstypische verputzte Granitmauer



Nicht ortstypische Gabionenstützmauer



Jägerzaun ortsfremd

5.2 befestigte Flächen

Grundsatz Asphaltflächen gab es bei den früheren Hofflächen nicht, eine offene-porige Hofraumgestaltung wurde bevorzugt, bewachsene Seitenränder und Grasflächen waren charakteristisch, Regenwasser konnte vor Ort versickern. Erst durch großflächige Asphaltierungs- oder Verbund-pflasterflächen entstanden monotone Flächen, die Entwässerung wurde oftmals zum Problem, Aufenthaltsqualitäten gingen verloren.

Gerade in den steilen Hanglagen von Trausnitz ist eine funktionierende Regenwasserabführung wichtig, um bei Starkregenereignissen die Gefahr der Sturzfluten zu vermeiden und schwere Schäden an Gebäuden und Stützmauern abzuwenden.

Oberflächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränken

Randbereiche entsiegeln, Kiesflächen oder wassergebundene Decken sind zur Befestigung oft ausreichend, passende Grüngestaltung, z.B. Bauerngarten oder dorftypische Wurzgärten.



Pflasterbeläge aus Granit und offenporige Beläge

zulässig Pflaster bzw. befestigte Bereiche mit hochwertigen und ortstypischen Materialien, wie z.B. Granit-Fugenpflaster

Verwendung von homogenen und schlichten Pflasterbelägen

Unzulässig Dunkle schwarze oder graue Asphaltflächen, hoher Versiegelungsgrad, gemusterte Betonsteinflächen

Negativbeispiele von befestigten Freiflächen:



Betonpflaster in hellen und dunklen Grautönen oder buntgemustert stören das Dorfbild

5.3 unbefestigte Freiflächen / Gärten und Grünflächen

Grundsatz

Ebenso wie die Bebauung sind auch die Gärten und Grünflächen ein wesentlicher Bestandteil der Identität des Ortes. Vor dem Hintergrund der bäuerlichen Tradition, die Trausnitz im Laufe der Jahrhunderte geprägt hat, gilt die Gestaltung der hauptsächlich Bauern-/Nutzgärten, sog. Wurzgärten, ein besonderes Augenmerk. Ortsfremde Vegetation passt mit Ihrer Erscheinung meist weder ins Ortsbild, noch dienen sie der heimischen Tierwelt als Futterpflanzen.



Dorftypischer Wurzgarten mit Granitmauern als Einfriedung



Dorftypischer Bauernwurzgarten



Hausgarten bereits in Uraufnahme dokumentiert

Nussbaum - dorftypischer Hausbaum



Streuobstwiese im Altort unterhalb der Burganlage



Nutzgarten mit Obstbäumen und Gänsehaltung

zulässig

heimische Arten verwenden

Wieder-/Neuanlage von Nutzgärten, Wurzgärten

Anlage von Streuobstwiesen in Ortsrandlagen, Ortsränder begrünen

Tradition des Hausbaums als Schattenspender und Obstlieferant

Unzulässig

Nicht heimische Arten zu verwenden. Nadelhölzer wie Thujen, Lebensbäume usw.

Markante ortsbildprägende Bäume mit mehr als 80 cm Stammumfang in 1 m Höhe zu entfernen. (Gemeinde)



Und so **schlicht** und doch pfiffig könnte es danach aussehen.



Trausnitz, den 23.03.2023
Ergänzt nach 1. Auslegung 23.03.2023

Christian Schönberger
Architekt und Stadtplaner